

**Fachprüfungsordnung  
für den  
Master-Studiengang Bauingenieurwesen  
an der Fachhochschule Kaiserslautern**

vom 30.01.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Fachhochschule Kaiserslautern am 13.6.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 02.01.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**I N H A L T**

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Umfang der Masterprüfung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Master-Fachprüfungsordnung: Studienplan

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfungsordnung**

Diese Fachprüfungsordnung gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinen Masterprüfungsordnung (AMPO) der FH Kaiserslautern und regelt die dort unter §1 Abs. 2 genannten fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Ferner ergänzt und konkretisiert sie die Regelungen der AMPO.

## **§ 2**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich sind in Anlage 1 dargestellt.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss des Studiengangs Bauingenieurwesen**

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. 4 Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Bauingenieurwesen mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 voraus.

(2) Bei Studienbeginn ist eine Mindestanzahl von 210 ECTS-Punkten nachzuweisen. Fehlende ECTS-Punkte können innerhalb des ersten Mastersemesters durch Erbringen von Leistungen aus dem Bachelorstudienangebot nachgereicht werden. Art und Umfang werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Der ersten Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung gemäß Abs. 1 und 2.
2. eine Erklärung, ob sie eine Masterprüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

3. eine Erklärung, ob und ggfs. wie oft und in welchen Modulen sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Masterprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn sie wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 1 der AMPO keine Möglichkeit mehr haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (6) Sollten sich die gemäß Abs. 3 nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen während des Studiums ändern, so haben die Studierenden dies dem Hochschulprüfungsamt mitzuteilen.
- (7) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat.

## **§ 6**

### **Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Kolloquien, Studienarbeiten, Übungen oder Gruppenarbeiten erbracht.
- (2) Studienleistungen werden in Form von Kolloquien, Studienarbeiten, Übungen, Gruppenarbeiten, Präsentationen oder Exkursionen erbracht. Studienleistungen können Voraussetzung für Prüfungsleistungen sein (s. Anlage1).
- (3) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1-3 der AMPO sowie für Studienleistungen nach § 6 Absatz 3 der AMPO spätestens 2 Semester nach Ende der Vorlesungen des jeweiligen Moduls anzumelden, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

## **§ 7**

### **Schriftliche Prüfungen**

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten (Studienarbeiten, Übungen, Gruppenarbeiten) beträgt i.d.R. nicht mehr als 8 Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8**

### **Projektarbeiten**

Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt i.d.R. 7 Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 4 Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

## **§ 10**

### **Kolloquium über die Masterarbeit**

(1) Die Dauer des Kolloquiums beträgt i.d.R. 30 Minuten.

## **§ 11**

### **Bewertung der Prüfungen**

(1) Prüfungsleistungen in Pflichtfächern sind mit Noten zu bewerten. Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern sind bis zum Erreichen von 5 ECTS-Punkten ebenfalls mit Noten zu bewerten. Werden darüber hinaus weitere Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern erbracht, können diese auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden.

(2) Studienleistungen können auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden.

## **§ 12**

### **Umfang der Masterprüfung**

Die zu erbringenden Prüfungen und die Modularisierung sind in Anlage 1 festgelegt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 30.01.2013

Prof. Dipl.-Ing. Gregor Rutrecht  
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten  
der Fachhochschule Kaiserslautern

# Anlage 1 zur Masterprüfungsordnung Studiengang Bauingenieurwesen

Stand 23.11.12

Modul-Code	Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	Semester	Prüfungsleistung			Studienleistung			
						Art	Dauer	ECTS	Art	Benotet	ECTS	VL <sup>1)</sup>
M1.100	PF	Höhere Mathematik/Statistik	Höhere Mathematik/Statistik	Hmat	M1	Klausur	90	5				
M1.101	PF	Baubetrieb I	Qualitätsmanagement BiB Baurecht	QM BiBB	M1	Klausur	120	5				
M1.102	PF K	BiB Geotechnik	BiB Geotechnik	BiBG	M1	Klausur	90	5				
M1.103	PF I	Deiche und Erddämme	Deiche und Erddämme	DuE	M1	Klausur	90	5				
M1.104	PF K	Hallenbau	Stahlhallenbau Brettschichtholzbau	StHB BSHB	M1	Klausur	180	5				
M1.105	PF K	Mauerwerksbau	Mauerwerksbau Bauphysik	Mauw Bphy	M1	Klausur	120	5				
M1.106	PF K	BiB Massivbau	BiB Massivbau	BiBM	M1	Klausur	90	5				
M1.107	PF I	Siedlungswasserwirtschaft	Siedlungswasserwirtschaft	SiVa	M1	Studienarbeit		5				
M1.108	PF I	Straßenverkehrswesen I	Straßenverkehrswesen 1	StrV1	M1	Klausur	60	5				
M1.109	PF I	Wasserbau	Technische Hydraulik Gewässerökologie	THyd GeÖk	M1	Klausur	90	3	Übung	ja	2	nein
M2.200	PF	Numerik	Numerik	Num	M2	Übung (am PC)		2				
M2.201	PF	Baubetrieb II	Baubetrieb	Bbet	M2	Klausur	120	5				
M2.202	PF K	Brückenbau Konstruktiv	Brückenbau Konstruktiv	BrBaK	M2	Klausur	120	5				
M2.203	PF I	Brückenbau Infrastruktur	Brückenbau Infrastruktur	BrBal	M2	Klausur	60	3				
M2.204	PF K	Sonderkapitel Stahlbau	Stahlbau Stahlverbundbau	Stbau StVbau	M2	Klausur	180	5				
M2.205	PF K	BiB Konstruktionsplanung	BiB Konstruktionsplanung Brandschutz	BiBK Brs	M2	Klausur	120	5				
M2.206	PF K	BiB Tragwerke	BiB Tragwerke	BiBTr	M2	Klausur	90	5				
M2.207	PF I	Rohrnetzsanierung	Rohrnetzsanierung	RnSa	M2	Klausur	60	5				
M2.208	PF I	Hochwasserschutz-Klimawandel	Hochwasserschutz-Klimawandel	HsKw	M2	Klausur	90	4	Studienarbeit	ja	2	nein
M2.209	PF I	Straßenverkehrswesen II	Straßenverkehrswesen 2	StrV2	M2	Klausur	60	6				
M2.210	WPF K	Sonderkapitel Massivbau	SoKa Massivbau	SoMbau	M2	Übung		5				
M2.211	WPF K	Konstruktionsseminar Stahlbeton/Stahl	Konstruktionssem. Stahlbeton Konstruktionssem. Stahl	KsStb KsS	M2	Klausur	60	2	Übung	ja	3	nein
M2.212	WPF K	Sonderkapitel Geotechnik (K)	SoKa Geotechnik (K)	SoGtK	M2	Klausur	90	5				
M2.213	WPF I	Verkehr	Verkehrsökologie Verkehrslogistik Eisenbahnprojekte	VerÖk VLog EBahn	M2	Klausur	180	5				
M2.214	WPF I	Abfallwirtschaft	Abfallwirtschaft	Abfw	M2	Studienarbeit		5				
M2.215	WPF I	Sonderkapitel Geotechnik (I)	SoKa Geotechnik (I)	SoGtl	M2	Klausur	90	5				
M3.300	PF	Masterarbeit		Maat MaatK	M3	schriftlich Kolloquium		24 4				

<sup>1)</sup> Vorleistung, d.h.: Studienleistung ist Voraussetzung für Teilnahme an der Prüfungsleistung

Summe: 90 ECTS